

Aktuelles 2006

Überarbeiteter Grundsatzbeschluss des ZEK zu den Mindestanforderungen an eine GS-Zeichen-Zuerkennung	<i>12.10.2006</i>
<p>Bei der letzten ZEK-Sitzung am 20./21.09.2006 wurde über einen neuen, überarbeiteten Grundsatzbeschluss (ZEK-GB-2006-01) abgestimmt. Er löst den bisher gültigen ZEK-GB-2004-02 ab und enthält neue bzw. verbesserte Regeln zur Dokumentation, Werkserstbesichtigung und Herstellungsüberwachung sowie zu Maßnahmen bei Abweichungen, Verstößen und zur Bereitstellung von Unterlagen. Der Grundsatzbeschluss ist ab sofort gültig.</p>	
Erfahrungsaustauschkreis Zugelassene Überwachungsstellen, EK ZÜS Änderung der Geschäftsordnung des ZEK	<i>28.09.2006</i>
<p>Die konstituierende Sitzung des EK ZÜS fand am 29. Juni 2006 in München statt. Zur Integration des EK ZÜS in den Zentralen Erfahrungsaustauschkreis, ZEK, war die Änderung der Geschäftsordnung notwendig geworden.</p>	
Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen (ZÜSV) des Saarlandes	<i>18.07.2006</i>
<p>O.g. Verordnung ist am 21.06.2006 in Kraft getreten. Zugelassene Überwachungsstellen, die für das Bundesland Saarland akkreditiert wurden bzw. noch akkreditiert werden, haben neben den Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen nach § 3 auch die Akkreditierungsvoraussetzungen nach § 2 dieser ZÜSV zu beachten.</p> <p>Eine Auflistung aller bisher veröffentlichten länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen sind der Übersicht über die länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen zu entnehmen.</p>	

<p><u>Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Kraft getreten</u></p>	<p>28.06.2006</p>
<p>Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1312) vom 22. Juni 2006 ist die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung am 23. Juni 2006 in Kraft getreten.</p> <p>Mit dieser Änderungsverordnung wird die Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG dauerhaft in nationales Recht umgesetzt. Die bisherige nationale Umsetzung, die „Erste Verordnung zu Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ war bis zum 2. Juli 2006 befristet. Diese Befristung wurde nun aufgehoben.</p> <p>Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, auch über den 2. Juli 2006 hinaus, Maschinen und Geräte, die die ab dem 03. Januar 2006 geltenden Grenzwerte der Stufe II nicht einhalten können, in Verkehr zu bringen, sofern diesen Grenzwerten in Artikel 1 der Richtlinie 2005/88/EG für die betreffenden Geräte und Maschinen lediglich die Bedeutung von Richtwerten zugeordnet wurde.</p>	

<p>Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen (<u>SächsZÜSVO</u>)</p>	<p>30.03.2006</p>
<p>O.g. Verordnung ist am 16.03.2006 in Kraft getreten. Zugelassene Überwachungsstellen, die für das Bundesland Sachsen akkreditiert wurden bzw. noch akkreditiert werden, haben neben den Verpflichtungen der zugelassenen Überwachungsstellen nach § 2 auch die Akkreditierungsbedingung nach § 1 Abs. 1 dieser ZÜSVO zu beachten.</p> <p>Eine Auflistung aller bisher veröffentlichten länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen sind der <u>Übersicht</u> über die länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen zu entnehmen.</p>	

<p>Information zum <u>ElektroG</u></p>	<p>20.03.2006</p>
<p>Am 23.03.2005 wurde im Bundesarbeitsblatt das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) veröffentlicht. Mit dem Gesetz sind zwei europäische Richtlinien ins deutsche Recht umgesetzt worden. Die Richtlinie <u>2002/95/EG</u> zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten „RoHS“ (Restriction of Hazardous Substances) und die Richtlinie <u>2002/96/EG</u> über Elektro- und Elektronik-Altgeräte „WEEE“ (Waste on Electric and Electronic Equipment).</p>	

Das neue Gesetz wendet sich an Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten, für die eine Reihe von Pflichten verbindlich eingeführt werden. Diese ergeben sich aus der WEEE (z.B. Rücknahme, Verwertung und Finanzierungsvorsorge für Elektro- und Elektronikaltgeräte) und der RoHS (z.B. Verwendungsverbote bestimmter Schwermetalle und bromierter Flammschutzmittel in Elektro- und Elektronikneugeräten).

Betroffen sind folgende elektrische und elektronische Geräte:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
(mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Die Stoffverbote nach § 5 des ElektroG gelten nicht für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 8 und 9 und nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

Die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) ist im Sinne des ElektroG als „Gemeinsame Stelle“ der Hersteller, mit der Umsetzung des ElektroG hoheitlich betraut. Weitere Informationen unter www.stiftung-ear.de.

Ab dem 24.03.2006 müssen alle Produkte, die unter das ElektroG fallen und nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurden, mit einer durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet werden.

Zugelassene Überwachungsstellen	22.02.2006
<p>Die Liste der zugelassenen Überwachungsstellen ist nun auch online verfügbar. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat die Liste der zugelassenen Überwachungsstellen auf ihrer Homepage veröffentlicht.</p> <p>Aktuelle Liste der zugelassenen Überwachungsstellen</p>	

Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG	11.01.2006
<p>Die Richtlinie 2005/88/EG vom 14. Dezember 2005 ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27.12.2005 in Kraft getreten. Mit dieser Änderung zur Richtlinie 2000/14/EG wurden ursprünglich ab dem 03. Januar 2006 anzuwendende Geräuschemissionsgrenzwerte der Stufe II für zahlreiche Geräte- und Maschinentypen zu lediglich Richtwerten.</p> <p>Die Richtlinie 2005/88/EG wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in nationales Recht umgesetzt. Diese Änderungsverordnung trat am 03. Januar 2006 in Kraft. Aufgrund der Eile, die bei der Umsetzung in nationales Recht geboten war, gilt diese Verordnung entsprechend § 3 Abs. 5 GPSG, sofern der Bundesrat nichts anderes beschließt, nur bis zum Ablauf des 2. Juli 2006.</p> <p>Es sind damit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass bestimmte Maschinen und Geräte, die aus rein technischen Gründen die ab dem 03. Januar 2006 geltenden Grenzwerte der Stufe II nicht einhalten können, ab diesem Zeitpunkt trotzdem in Verkehr gebracht werden können.</p>	

Akkreditierung und Benennung der zugelassenen Überwachungsstellen Stand der Verfahren – Ergänzende Information	04.01.2006
<p>Die ZLS hat die ersten Akkreditierungen und Benennungen für zugelassene Überwachungsstellen erteilt. Diese Stellen wurden im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 31. Dezember 2005, S. 17 328 bis 17 329 bekannt gemacht.</p> <p>Das Bundesland Niedersachsen hat zwischenzeitlich eine Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen im Bereich der Geräte- und Produktsicherheit (ZÜSVO) erlassen. Zugelassene Überwachungsstellen, die für das Bundesland Niedersachsen akkreditiert wurden bzw. noch akkreditiert werden, haben neben den Pflichten für die Benennung auch die aufschiebende Akkreditierungsbedingung nach § 2 Abs. 1 dieser ZÜSVO zu beachten.</p> <p>Eine Auflistung weiterer länderspezifischer Akkreditierungsbedingungen sind der Übersicht über die länderspezifischen Akkreditierungsbedingungen zu entnehmen.</p>	